

**Das Bundesamt für Sozialversicherungen  
gegen  
den Verein PSYCHEX**

**Was bisher geschah**

**Und nun hecheln also die Hyänen weiter hinter uns her. Sie haben uns einen Zahlungsbefehl ins Haus schneien lassen. Wir haben Rechtsvorschlag erhoben, sodass die Hyänen die Rechtsöffnung verlangen müssen – eine überaus günstige Gelegenheit, ihnen im dortigen Verfahren erneut die Leviten zu lesen und über die Mächenschaften im Betrugs- und Schurkenstaat Schweiz aufzuklären.**

**Fortsetzung folgt!**

**Betreibungsamt  
Rümlang - Oberglatt**

Oberdorfstrasse 2b  
8153 Rümlang  
T: 044 817 80 17

**Zahlungsbefehl**

Für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs

Betreibung Nr.  
**75557**

Referenz

**Ausfertigung für den Schuldner**

Schuldner  
PSYCHEX  
c/o RA Edmund Schönenberger  
Katzenrütistrasse 89  
8153 Rümlang

Gläubiger  
Schweizerische Eidgenossenschaft

Rufer Marc Dr. med.  
Mitglied Vorstand  
Rainholzstrasse 9  
8123 Ebmatingen

Vertreter des Gläubigers  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
handelnd für die Invalidenversicherung  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zustellung an folgende Personen  
Schuldner

Betreibungsamt Rümlang-Oberglatt  
Req.-Nr. SC11

Der Schuldner wird aufgefordert, die angegebenen Forderungen und Betreuungskosten innert 20 Tagen zu bezahlen. Sollte der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen und auch keinen Rechtsvorschlag erheben, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes		Betrag CHF	Zins %	Seit
1	1. Verfügung des BSV vom 25. März 2015 (Beilage 1) 2. Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 25. Februar 2016 (B-2417/2015) 3. Urteil des Bundesgerichtes vom 25. April 2016 (9C_219/2016) 4. Schreiben Rückforderung vom 30. Juni 2016 5. Mahnungsschreiben Rückforderung vom 07. September 2016	413'562.00		
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Betreibungskosten	CHF
Ausstellung des Zahlungsbefehls	203.30
Zustellversuch(e)	
Res. Kosten RA Rümlang-Oberglatt	
Betreibungsamt Fällanden	
Req. Nr. <u>2675</u>	<u>15.30</u>

Zahlstelle  
Postkonto 60-769268-8 / CH6709000000607692688  
lautend auf: Betreibungsamt Rümlang - Oberglatt  
Bei Bezahlung an das Betreibungsamt wird empfohlen, sich vorgängig bei diesem über die genaue Höhe des ausstehenden Betrages inkl. Zinsen zu erkundigen. Es werden zusätzlich Inkassogebühren in der Höhe von 0.5% des Betrages erhoben, mindestens CHF 5.00, höchstens CHF 500.00

Rümlang, 16.11.2016  
Betreibungsamt Rümlang - Oberglatt

*M. Ruf*

# LIC. IUR. HSG ROGER BURGES

RECHTSANWALT, EINGETRAGEN IM ST. GALLISCHEN ANWALTSREGISTER  
NOTAR, EINGETRAGEN IM ST. GALLISCHEN REGISTER DER NOTARE  
KANTONAL APPROBIERTER PRIVATDETEKTIV  
GENERALSEKRETÄR VEREIN PSYCHEX, ZÜRICH  
MITGLIED DER DEMOKRATISCHEN JURISTEN

## EINSCHREIBEN

Betreibungsamt  
Gemeindeammann  
8111 Fällanden

St. Gallen, den 27. Wintermonat 2016

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Betreuung Nr. 7557 des Betreibungsamtes Rümlang Oberglatt (Betreibungsamt Fällanden, Reg. Nr. 2675) und somit in Sachen:

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, Bundesamt für Sozialversicherungen, 3003 Bern

GLAEBUBIGERIN

gegen

VEREIN PSYCHEX, Katzenrütistrasse 89, 8153 Rümlang

SCHULDNERIN

betreffend

Angeblicher Rückforderungsanspruch in der behaupteten Höhe von SFr. 413.562.00  
(Vierhundertdreizehntausendfünfhundertzweiundsechzig Franken und Null Rappen)

Erhebe ich als Einzelzeichnungsberechtigter und Generalsekretär hiermit und gestützt auf Art. 74 SchKG RECHTSVORSCHLAG

und verlange zudem (und gestützt auf Art. 73 SchKG) die Vorlage sämtlicher Beweismittel.

Mit vorzüglicher Hochachtung

RA Roger Burges, Generalsekretär

Vom Verein PSYCHEXODUS erhalten wir folgende Dokumente:

**Das Bundesgericht tanzt mit**

# PSYCHEXODUS

8000 Zürich

Tel. 032 520 03 23, Fax 044 818 08 71, PC 89-263419-3  
<http://psychexodus.ch>

9. Februar 2017

Elektr. signiert

Bezirksgericht  
Dielsdorf

Geschäfts-Nr.: EB170040-D/Z01/B-4/fz

in Sachen

**Schweizerische Eidgenossenschaft**, Ref. B 162-35189433,  
Gesuchstellerin

vertreten durch Schweizerisches Bundesgericht, Finanzdienst, 1000 Lausanne 14

gegen

**Verein Psychexodus**, **Zustelladresse:** c/o RA Edmund Schönenberger, Katzen-  
rütistr. 89, 8153 Rümlang,  
Gesuchsgegner

betreffend **Rechtsöffnung**

verlangen wir die Abweisung des Begehrens unter KEF.

1. Die schweiz. Eidgenossenschaft (GS) stützt ihr Begehren auf einen [BGE](#) vom 25.4.2016 in Sachen **PSYCHEX** gegen BSV.

2. Den Zahlungsbefehl und das [Rechtsöffnungsbegehren](#) hat sie gegen den Verein **PSYCHEXODUS** gerichtet.
3. Die GS ist nicht ganz bei Trost: PSYCHEXODUS ist nicht PSYCHEX.
4. Gemäss Definition gilt als geisteskrank ein vollkommen unverständliches, für einen besonnenen Laien nicht nachvollziehbares, ja abwegiges Verhalten. Dass die GS, vertreten durch nichts weniger als das höchste Gericht, gegen einen Hinz ausgesprochene Gerichtskosten bei einem Kunz eintreiben wird, erfüllt zweifellos den definierten Tatbestand.
5. Gestützt auf Art. 443 Abs. 2 ZGB ist das BG Dielsdorf zu einer Gefährdungsmeldung gegen die verantwortlichen Personen verpflichtet. Es darf nicht sein, dass in dieser [Musterdemokratie Schweiz](#) psychisch Kranke ihr Unwesen treiben.
6. Und nicht nur das: Gestützt auf § 167 GOG muss das BG Dielsdorf sogar Strafanzeige erstatten.

Die Beschwerde des Vereins PSYCHEX, welche dem nun in Betreuung gesetzten Urteil des BG vom 25.4.2016 zugrunde liegt, ist im Internet veröffentlicht ([Beilage 1](#)). In ihr werden fein säuberlich die Argumente im ebenfalls veröffentlichten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.2.2016 ([Beilage 2](#)) aufgelistet und alsbald ausführlich begründet, warum sie falsch seien (Beilage 1 S. 6 ff.). Es sticht ins Auge, dass das Bundesverwaltungsgericht sich jagender Verbrechen gegen das im Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerte Menschenrecht auf ein faires Verfahren schuldig gemacht hat. Diesen Verbrechen hat das Bundesgericht die Krone aufgesetzt, indem es – wie dem in Betreuung gesetzten Urteil direkt zu entnehmen ist (S. 2 f.) – die in der Beschwerde substantiierten Rügen mit einer blanken Lüge abgestochen und damit *uno actu* das Menschenrecht auf einen fairen Prozess ebenfalls flagrant gebrochen hat:

**dass sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert mit den betreffenden Erwägungen auseinandersetzt und seinen Ausführungen insbesondere nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten könnte, dass die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten, weshalb die**

Vorbringen den gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügen,

Der Grund, warum dem Bundesgericht nichts anderes mehr übrig blieb, als zu dieser Lüge zu greifen, ist zu offensichtlich: Hätte es sich mit den von PSYCHEX detailliert aufgelisteten Argumenten wie vorgeschrieben fair auseinandersetzt, hätte es die Beschwerde gutheissen und den Entscheid des BSV, dem Verein die Subventionen zu streichen, aufheben müssen.

Art. 312 StGB lautet wie folgt:

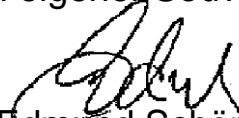
*Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass das Bundesgericht mit seinem ungeheuerlichen Manöver seine Amtsgewalt missbraucht und dem Verein PSYCHEX einen Nachteil im Sinne der Strafbestimmung zugefügt hat.

7. Selbstverständlich verbietet der *ordre publique* dem Rechtsöffnungsrichter, ein mit einem Delikt behaftetes Urteil zur Vollstreckung freizugeben. Selbst wenn sich das Rechtsöffnungsbegehren der GS gegen den Verein PSYCHEX gerichtet hätte, hätte es abgewiesen werden müssen.

8. Die KEF folgen dem Urteil.

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

2 Beilagen

**Die jämmerliche Blamage des Bundesgerichts**